

# RS Lvwg 2019/5/28 LVwG-AV-357/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

28.05.2019

## Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §75 Abs2

GewO 1994 §77 Abs1

GewO 1994 §77 Abs2

GewO 1994 §356 Abs1

GewO 1994 §359 Abs1

AVG 1991 §42 Abs1

## Rechtssatz

Die Stellung als Nachbar im Sinne des § 75 Abs 2 GewO wird durch die nachbarlichen Schutzzwecke, sohin auch durch den Schutz der Nachbarn vor Belästigungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 GewO bestimmt. Personen, die infolge ihres räumlichen Naheverhältnisses durch die Errichtung und durch den Betrieb einer Betriebsanlage in einem nachbarlichen Schutzzweck berührt werden könnten, sind sohin Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO, da bereits die Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung ausreichend ist. Diesen Nachbarn kommt im Rahmen der nachbarlichen Schutzzwecke in Verbindung mit § 8 AVG ex lege Parteistellung in einem Verfahren zur Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage zu.

## Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Genehmigung; Lager- und Einstellhalle; Nachbar;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.357.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

15.07.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)